

§ 9 BbgPflAFinV (Brandenburg) — Bußgeldvorschriften

Brandenburgische Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen des § 3 Absatz 3 die mitzuteilenden Daten der zuständigen Stelle nicht fristgerecht meldet oder entgegen des § 5 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eine Aktualisierung der Angaben nicht mitteilt oder eine Änderung der Angaben nicht unverzüglich mitteilt,

entgegen des § 3 Absatz 3 die zur Prüfung der gemeldeten Daten angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt,

entgegen des § 6 Absatz 2 den festgesetzten monatlichen Umlagebetrag nicht fristgerecht zahlt,

entgegen des § 7 Absatz 1 die Abrechnungen der Ausgleichszuweisungen nicht fristgerecht vorlegt,

entgegen des § 8 Absatz 1 die Abrechnungen und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge nicht fristgerecht vorlegt oder entgegen des § 8 Absatz 2 die darüber angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 9 BbgPflAFinV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPflAFinV/9>